

Allgemeine Geschäftsbedingungen WOBCAN

Stand: 02. November 1998



1 Gegenstand der Geschäftsbedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Überlassung von Übertragungswegen in der angebotenen Bandbreite, Ausführung, und Qualität, bei einer Jahresverfügbarkeit von 98 %.

2 Leistungsumfang

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Angebotsbeschreibung sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Vereinbarungen der Vertragsparteien.

3 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

- den mit Ausweis versehenen Mitarbeitern der WOBCOM den Zutritt zu allen Räumen mit Anlagen der WOBCOM zu gestatten;
- die vereinbarten Preise fristgerecht zu zahlen und für jeden nicht eingelösten Scheck oder jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift der WOBCOM die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das kostenauslösende Ereignis zu vertreten hat;
- nach Abgabe einer Störungsmeldung der WOBCOM die durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn sich bei der Prüfung herausstellt, daß keine Störung der Einrichtungen der WOBCOM vorlag;
- alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Übertragungsweg bzw. an der Telekommunikations-(TK) anlage nur von der WOBCOM ausführen zu lassen;
- die Kosten für Änderungen oder Erweiterungen der TK-Anlage der WOBCOM, die durch Gesetz oder behördliche Anordnung notwendig werden, anteilig der genutzten Kapazität zu tragen.

4. Grundstücksbenutzung

- 4.1 Kunden, die Grundstückseigentümer sind, haben das Anbringen und Verlegen von TK-Leitungen über ihre Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die TK-Anlagen angeschlossen sind. Sie entfällt ferner, wenn die Inanspruchnahmen der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 4.2 Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- 4.3 Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die WOBCOM zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem angeschlossenen Grundstück dienen.
- 4.4 Die WOBCOM baut bei Vertragsende ihre mobilen Einrichtungen, insbesondere Zubehör, ab und entfernt sie auf eigene Kosten. Die WOBCOM ist berechtigt, verlegte Leitungen und Bestandteile im Grundstück bzw. Gebäude zu belassen, es sei denn, daß dies dem Grundstückseigentümer nicht zugemutet werden kann.
- 4.5 Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der WOBCOM die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstückes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.
- 4.6 Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

5 Nutzung durch Dritte

Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Glasfasern oder deren Bandbreite Dritten ohne vorherige Zustimmung der WOBCOM zu überlassen. Bei Verweigerung der Zustimmung steht dem Kunden kein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.

6 Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Grundpreise sind monatlich im voraus zu zahlen, beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung. Ist der Grundpreis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird er für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Grundpreises berechnet.
- 6.2 Die WOBCOM wird ermächtigt, regelmäßige Zahlungen per Lastschrift einzuziehen.
- 6.3 Sonstige Preise, insbesondere der einmalige Preis für die erstmalige Bereitstellung der Leistung, sind nach Erbringen der Leistung zu zahlen.
- 6.4 Alle Rechnungen sind 14 Tage nach Erhalt fällig.

7 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Preise

- 7.1 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Preise werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht binnen vier Wochen schriftlich widerspricht. Die WOBCOM wird auf diese Folge im Mitteilungsschreiben besonders hinweisen.
- 7.2 Ohne Mitteilung paßt die WOBCOM bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes ab diesem Zeitpunkt die Preise entsprechend an.

8 Verzug

- 8.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die WOBCOM berechtigt, den Übertragungsweg auf Kosten des Kunden zu sperren bzw. die Glasfaserverbindung zu unterbrechen. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Grundpreise zu zahlen.
- 8.2 Ist der Kunde mit der Bezahlung von insgesamt zwei Monatsgrundpreisen im Verzug, so kann die WOBCOM das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- 8.3 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der WOBCOM vorbehalten.
- 8.4 Gerät die WOBCOM mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so haftet sie nach Punkt 10. Der Kunde ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die WOBCOM eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens drei Wochen betragen muß.

9 Kündigung

Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit und danach jeweils zum Schluß eines jeden Kalendermonats mit einer Frist von 1 Monat kündbar.

10 Haftungsbeschränkung

- 10.1 Für schadensverursachende Ereignisse, die auf Übertragungswegen der WOBCOM eingetreten sind, haftet die WOBCOM nach den Bestimmungen der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung.
- 10.2 Im übrigen haftet die WOBCOM bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft für alle darauf zurückzuführenden Schäden.
Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die WOBCOM nur, wenn sie hierdurch mit ihrer Leistung in Verzug geraten ist, wenn ihre Leistung unmöglich geworden ist oder wenn die WOBCOM eine wesentliche Pflicht verletzt hat. In diesen Fällen haftet die WOBCOM für darauf zurückzuführende Personenschäden unbeschränkt; für Sach- und Vermögensschäden, mit deren Eintritt bei Vertragsabschluß vernünftigerweise zu rechnen war, ist die Haftung auf den Höchstbetrag von 100 000 DM oder 50.000 EURO beschränkt. Befindet sich die WOBCOM mit ihrer Leistung in Verzug, so haftet sie unbeschränkt, wenn ihre Leistung durch Zufall unmöglich wird, es sei denn, daß der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten sein würde.
- 10.3 Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, wobei die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes unberührt bleibt.

11 Sonstige Bedingungen

- 11.1 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der WOBCOM auf einen Dritten übertragen.
- 11.2 Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht.
- 11.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wolfsburg.